



Theater

Semper, Manfred

Stuttgart, 1904

7) Schlussbetrachtung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77708)

Die an den Seitenfronten liegenden Unterfahrten sind ähnlich denjenigen an der Großen Oper in Paris kreisförmig gestaltet; doch fehlt ihnen die unmittelbare Beziehung zum Inneren des Theaters, die dort so bemerkenswert ist. Es besteht zwar eine unter dem Theater hindurchführende fahrbare Querverbindung zwischen den beiden seitlichen Unterfahrten. Ihr Zweck ist aber aus den uns vorliegenden Plänen nicht zu entnehmen, da anscheinend ein Zusammenhang dieser Durchfahrt mit dem Inneren des Theaters nicht vorgesehen worden ist.

Mit dem vorderen Eingangsvestibül stehen die Unterfahrten mittels großartiger Wandelhallen in Verbindung, welche zunächst in zwei Eckvestibüle führen, von denen das Hauptvestibül durch zwei symmetrisch liegende zweiläufige Treppen erreicht wird. An der Außenseite der linksseitigen, dem Publikum zugewiesenen Unterfahrt sind in sehr origineller Weise zwei zum II. und zum III. Rang führende, von einem gemeinschaftlichen kleinen Vorvestibül ausgehende Treppen angelegt. An der rechtsseitigen, für die Hofequipagen bestimmten Unterfahrt fehlen diese Treppen. Auffallen muß es, daß gerade die Befucher des I. Ranges und des Parketts von der Unterfahrt aus einer solchen unmittelbaren Verbindung entbehren und erst den langen Weg zum vorderen Hauptvestibül durchmessen müssen, um von da aus zu ihren Plätzen gelangen zu können.

Bemerkenswert ist noch, daß dieses eines der wenigen größeren Theater ist — es nimmt nahezu denselben Flächenraum ein wie das Hofoperntheater in Wien —, in welchem für den Hof keine Profzeniums- oder Seitenloge, sondern nur eine große Mittelloge gerade über dem Eingange zum Parterre angelegt ist.

In Bezug auf die Anordnung der Treppen, Korridore etc. zeigt das Theater mancherlei, was jenseits der Alpen unfehlbar mit den Bauvorschriften kollidieren würde und — wenigstens jetzt — überhaupt nicht ausgeführt werden könnte.

Die neueren englischen Theater sind ausschließlich Privattheater und stehen meistens auf sehr beschränkten und unregelmäßig geformten Plätzen. Hierin mögen wohl die Eigentümlichkeiten ihrer Grundrisse ihre Erklärung finden. Diese sind in vielen Fällen sehr geschickt und gewiß meistens den praktischen Anforderungen in vollkommener Weise entsprechend; sie entbehren aber fast alle jeder architektonischen Anordnung, und deshalb entziehen sie sich auch einer Besprechung an dieser Stelle.

7) Schlufsbetrachtung.

Im vorstehenden sind diejenigen Auffassungen und Motive eingehend behandelt worden, welche beim Entwerfen und bei der Durchbildung der Grundrisse einer Anzahl der hervorragenderen Theater dem Architekten bestimmend gewesen sind. Ihre Vergleichung wird bei Behandlung der Aufgabe des Theaterentwurfes für die meisten der überhaupt denkbaren Fälle eine Anregung bieten; es konnte hier aber nicht die Aufgabe sein, auch die Abmessungen dieser Vorräume, der Treppen, Korridore, Ausgänge etc., im einzelnen festzustellen.

Die unteren Grenzen derselben sind in ganz präziser Form durch die Bauvorschriften vorgezeichnet, deren einzelne Bestimmungen an anderer Stelle mit Rücksicht auf die dadurch bezweckte Erhöhung der Sicherheit des Publikums Erörterung finden werden. In welchen Punkten es nahe liegen möge, dieselben zu überschreiten, wo es gegeben sei, sie streng einhaltend sich auf die äußerste Knappheit zu beschränken, dies zu beurteilen ist in jedem einzelnen Falle dem Befinden und dem Urteile des Architekten vorbehalten, wofür es nicht durch die Umstände von vornherein festgestellt ist. Es muß deshalb hier auch genügen, auf die in den

92.
Schlufs-
betrachtung.

genannten, im Anhang zu Kap. 10 (unter c) zum Abdruck gebrachten Bauvorschriften enthaltenen Einzelbestimmungen, sowie auf die in einem der späteren Kapitel daran geknüpften Erörterungen zu verweisen.

Im allgemeinen wird es selbstverständlich am nächsten liegen, sich mit den in den Bauvorschriften gegebenen Mindestmaßen abzufinden oder doch sie nicht wesentlich zu überschreiten, auch in Betreff der Beziehungen der einzelnen Teile untereinander die für die Entwicklung des Grundrisses wünschenswerteste Deutung der Vorschriften sich herauszufuchen; doch treten auch Fälle ein, wo dies nicht der Aufgabe entsprechend, dagegen ein gewisses Maß von Luxus geboten sein würde.

Das Entwerfen eines Theaters ist eine so vielgestaltige und von den verschiedensten Umständen in so hohem Maße beeinflusste Aufgabe, daß der Architekt durch sie selbst in jedem einzelnen Falle nachdrücklichst darauf hingewiesen wird, welchen Maßstab er bei ihrer Entwicklung anzulegen habe.

Eine solche Klassifikation wird stets schon in den der Bauaufgabe zu Grunde liegenden Umständen so fest begründet sein, daß es vergeblich und überflüssig wäre, darauf weiter eingehen oder gar den Versuch machen zu wollen, eine Art von Skala dafür aufzustellen.

In nachstehendem sollen die wichtigsten der Vor- und Nebenräume eines Theaters einer vergleichenden Betrachtung unterzogen werden.

c) Wichtigere Vorräume.

1) Räume für den Dienst des Landesherrn.

93.
Hoftheater.

Die mit dem Namen Hoftheater bezeichneten Institute genießen fast ohne Ausnahme ganz außerordentlich hohe Zuschüsse von Seiten der Zivilliste des Staatsoberhauptes. Nach den von *Sachs* gegebenen Zusammenstellungen betragen diese Zuschüsse z. B.:

für Berlin ca. 1 000 000 Mark (ungerechnet der Heizung und Beleuchtung);

für Wiesbaden, Hannover und Kassel zusammen ca. 2 000 000 Mark;

für Wien (Hofopern- und Hofburgtheater) zusammen 1 000 000 bis 1 200 000 Mark;

für Dresden ca. 600 000 Mark (ausschließlich der Befoldung der Königl. Kapelle [des Orchesters] u. f. w.).

Hiernach dürfen diese Theater mit Fug und Recht als Privattheater der Krone angesehen werden, in welchen dem Publikum die theatralischen Genüsse unter dem Kostenpreise geboten werden; denn die von ihm beigetragenen Tageseinnahmen genügen, wie die Notwendigkeit dieser hohen Zuschüsse beweist, nicht entfernt, um die Theater auf der hohen Stufe zu erhalten, welche der Würde des Staates entsprechen. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich naturgemäß, daß für den Landesherrn und seinen Hofstaat eigene, vom Verkehr des Publikums gänzlich oder so viel als möglich abgeschlossene Zugänge, Treppen und Aufenthaltsräume geschaffen werden müssen. Dabei ist nicht allein jede Rücksicht auf die Gepflogenheit und die möglichsten Bequemlichkeiten der Herrschaften zu nehmen, sondern auch den Anforderungen der Repräsentation, sei es bei irgendwelchen offiziellen Anlässen oder beim Besuche fremder Fürstlichkeiten, in sorgfältigster Weise Rechnung zu tragen, und endlich muß auch für den fog. Dienst, d. h. für die Adjutanten und das Gefolge, ausgiebig gesorgt werden, damit diese Personen sich immer in der Nähe des Fürsten befinden.